

Bürgeranfragen zum Abwasserbeseitigungskonzept

1. Für den Anschluss an die Kanalisation muss ich einen Baukostenzuschuss (BKZ) zahlen. Warum bezieht man sich bei der Berechnung des BKZ auf die Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern?

Die Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) - als Beauftragte der entsorgungspflichtigen Gemeinde (Stadt Pirna) - macht die Erweiterung des Kanalnetzes von den nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen abhängig. Grundsätzlich werden Entwässerungskanäle in öffentliche Straßen und Wege gebaut.

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Abwasserentsorgungsnetz der Stadt Pirna einen Zuschuss zu den Kosten für die öffentliche Entsorgungsanlage. Dieser sogenannte **Baukostenzuschuss** (BKZ) ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die örtlichen Entsorgungsanlagen, geteilt durch die Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Entsorgungsbereich an die Entsorgungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei der Berechnung des individuellen Baukostenzuschusses hat die SWP auf Grundlage von Recherchen - auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer - für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt.

Demnach ergibt sich für Pirna die rechnerische Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern aus einer durchschnittlichen Gebäudelänge von 9 Metern sowie den im Bauordnungsrecht festgelegten Mindestabstände zum Nachbargrundstück von jeweils drei Metern.

Der aktuelle BKZ-Preis von 25,56 Euro pro Meter Straßenfrontlänge steht den Kosten für die Herstellung von einem Meter Hauptkanal in Höhe von 300 bis 500 Euro gegenüber. Die SWP sind berechtigt, 70 Prozent des Aufwandes für die Herstellung von Kanälen auf die Grundstückseigentümer umzulegen (ca. 200 bis 350 Euro/m). Auf diese maximal mögliche Umlage verzichtet das Unternehmen.

Rahmenbedingungen zum BKZ können im § 20 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.stadtwerke-pirna.de/cms/app/uploads/pdf/abwasser_aeb_a_2006-01-01.pdf

2. Mein Grundstück wird in den nächsten Jahren an den öffentlichen Kanal in Pirna angeschlossen. Kann ich die Kosten für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Revisionsschacht bzw. die Investitionskosten (Baukostenzuschuss und Grundbetrag) steuerlich geltend machen? Bzw. besteht eine andere Fördermöglichkeit?

Ob bzw. inwieweit der Ihnen in Rechnung gestellte Hausanschlusskostenbeitrag in den Anwendungsbereich des § 35a Einkommensteuergesetz fällt, unterliegt der Beurteilung Ihres jeweiligen Finanzamtes. Hierfür gibt es bislang keine unmittelbar und generell anwendbaren Verwaltungsanweisungen.

Fördermittelzuwendungen im Rahmen eines Anschlusses an den öffentlichen Kanal sind uns nicht bekannt.

3. Wir betreiben eine Kleinkläranlage in Pirna. Im Jahr 2014 wird unser Grundstück an die Abwasserkanalisation angeschlossen. Hat unsere Kläranlage Bestandsschutz?

Sofern keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Verpflichtete nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) § 63 Absatz 6 Satz 3 vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 63 Abs. 6 Satz 5 SächsWG für 15 Jahre gilt jedoch nur für direkt in Gewässer einleitende Kleinkläranlagen, nicht jedoch für Kleinkläranlagen, welche in öffentliche Kanalisationen (sog. Bürgermeisterkanäle) einleiten, da diese bereits an eine öffentliche Abwasseranlage - die öffentliche Kanalisation - angeschlossen sind.

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage muss eine Kontrolle und Wartung meiner biologischen Kleinkläranlage durchgeführt werden?

Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen aus der Bauartzulassung. Hierbei handelt es sich um eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, wonach ein bestimmtes Produkt als Bauprodukt allgemein verwendet werden darf. Der Kleinkläranlagenhersteller legt die erforderlichen Wartungsintervalle entsprechend der Bauart fest. Die Wartungen werden in der Regel 1 bis 3 mal jährlich vorgeschrieben. Der Nachweis eines Wartungsvertrages mit einer zugelassenen Wartungsfirma ist Voraussetzung für die Gewährung der Förderung durch die Sächsische Aufbaubank.

Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist nach Sächsischem Wassergesetz in Verbindung mit der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 verpflichtet, die folgenden erforderlichen Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren und ein Betriebsbuch zu führen:

1. Einbau der Anlage,
2. wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten,
3. Anschlussgenehmigung für die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation bei Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten,
4. durchgeführte Eigenkontrollen - insbesondere Datum und Uhrzeit; festgestellte Mängel und Betriebsstörungen,
5. durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Wartungsbetriebes,
6. durchgeführte Mängelbeseitigungen,
7. durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben, einschließlich Dokumentation der entsorgten Schlammmenge, sowie
8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 5 Abs. 3.

Das Betriebsbuch ist der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft der Stadt Pirna, ihrem Beauftragten (Stadtwerke Pirna GmbH), dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

5. Darf auf meinem Grundstück Niederschlagswasser versickern? Wer kann Auskunft geben?

Unbelastetes Niederschlagswasser soll in der Regel versickert werden oder von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Quelle: § 4 Abs.8 (AEB-A)

http://www.stadtwerke-pirna.de/cms/app/uploads/pdf/abwasser_aeb_a_2006-01-01.pdf

Bei geplanter Versickerung sollte Folgendes beachtet werden:

- Bemessung der Versickerungsart entsprechend spezifischem Regenwasseranfall nach qualitativen Planungsgrundsätzen durch ein Fach-Ingenieurbüro
- Bewertung und Nachweis der Niederschlagsabflüsse hinsichtlich der Versickerungsart durch ein Fach-Ingenieurbüro
- Zu überprüfen ist das Risiko einer Kellervernässung. Es ist der Verlauf von Sickerlinien durch Bodengutachten zu verfolgen. Abstände von 6 m zu Gebäuden und 3 m zu Grundstücksgrenzen sollten nicht unterschritten werden.

6. Werden für alle Grundstückseigentümer die gleichen Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich erhoben?

Ja, die entstehenden Kosten werden dem Grundstückseigentümer nach dem derzeit gültigen Preisblatt (Anlage 5 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser) in Rechnung gestellt. Die eventuell anfallenden Mehrkosten bei der zentralen Erschließung werden nach dem Solidarprinzip durch alle Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Pirna ausgeglichen.

7. Wann ist mit der Erschließung der Vorwerkstraße in Pirna-Neundorf zu rechnen?

Im Jahr 2009 wird die Vorwerkstraße zwischen dem ehemaligen Bahnübergang und dem Ende der Wohnbebauung abwasserseitig erschlossen. Gleichzeitig erneuert die SWP die Trinkwasserleitung. Im Anschluss an die Medienverlegung erfolgt die Wiederherstellung der Straßenoberfläche.

Der genaue Zeitplan für die Baumaßnahme wird rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Wie gestaltet sich das Zeitfenster für die Errichtung der zentralen Entwässerungsanlage im Gebiet Liebenthal?

Gemäß dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Pirna werden die notwendigen Arbeiten in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Der erste Bauabschnitt wird im Jahr 2009 reali-

sirt und umfasst die Strecke Altjessen vom Bereich Birkenweg bis zur Grundstraße, ehemals Netzwerke. Der zweite Abschnitt im Jahr 2010 umfasst die Erschließung des oberhalb liegenden Gebietes.

9. Ist die Zufahrt der Grundstücke während der Ausführungsarbeiten gewährleistet?

Grundsätzlich ja. Individuelle Abstimmungen bezüglich der Grundstückszufahrten, Lage der einzelnen Hausanschlüsse, etc. werden während der stattfindenden Grundstücksbegehungen mit den anwesenden Mitarbeitern der Stadtwerke Pirna sowie mit der für die Ausführung der Leistung beauftragten Firma persönlich abgesprochen. Die betreffenden Grundstückseigentümer werden seitens der Stadtwerke Pirna GmbH rechtzeitig über den vorgesehenen Termin der Begehungen informiert.

10. Ich beabsichtige auf meinem Grundstück Umbauarbeiten und möchte mich im Vorfeld zum Abwasseranschluss beraten lassen. An wen kann ich mich wenden?

Alle Rückfragen können grundsätzlich telefonisch (Tel. 03501 / 764-0) bzw. persönlich in den Geschäftsräumen der SWP, Seminarstraße 18 b in 01796 Pirna, beantwortet werden. Bei Bedarf vereinbaren unsere Mitarbeiter nach telefonischer Rücksprache gern auch einen Termin vor Ort mit Ihnen.

Stadtwerke Pirna GmbH
22.09.2008